

Zu Gast bei wachsamem Freunden

Aus Anlaß der bevorstehenden Fußball-Weltmeisterschaft sorgten sich Anfang 2006 viele deutsche Politiker - vor allem öffentlich - um die Sicherheit im Land. Zwölf deutsche Städte waren für dieses Großereignis als Austragungsorte vorgesehen, zahlreiche auswärtige Besucher wurden in Deutschland erwartet. Der Bundesinnenminister hielt das Risiko krawallartiger Vorfälle während der WM für erheblich, weil zu diesem Zeitpunkt die Stimmung im Land durch die Emotionalität des Spiels, aber auch durch die zahlreichen Besucher „sehr aufgeheizt“ sein würde. Auch die Gefahr terroristischer Anschläge war nach Einschätzung der zuständigen Sicherheitskräfte nicht gering. Um Krawallen während der WM vorzubeugen und um ggf. effektiv gegen Randalierer vorgehen zu können, rief der Minister nach neuen gesetzlichen Regeln. Von diesen erhoffte er sich zudem eine wirksame Handhabe gegen potentielle Attentäter, die das sportliche Großereignis - oder ähnliche Veranstaltungen in der Zukunft - stören wollten.

Im Januar 2006 brachte daher die Bundesregierung den Entwurf eines Allgemeinen Gesetzes über die Sicherheit bei schweren Unglücksfällen (ASG) in den Deutschen Bundestag ein. § 5 dieses Gesetzentwurfs lautet:

(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte Personen, welche öffentlich Gewalt gegen Personen oder Sachen anwenden bzw. anzuwenden drohen, vorübergehend in Gewahrsam nehmen, gegen sie den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben.

(2) Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert. Sie darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, daß die in Abs. 1 genannten Personen das Leben von Menschen gefährden, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.

Innerhalb des Bundestages bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz. Etliche Abgeordnete, auch solche der Koalitionsfraktionen A und B, halten den geplanten Einsatz der Bundeswehr im Inland für verfassungswidrig. Andere meinen, die Regelung sei mit den Grundrechten der im Ergebnis Betroffenen möglicherweise unvereinbar. Dennoch stimmt die Mehrheit des Parlaments, einschließlich der gesamten A-Fraktion, dem Gesetzesentwurf zu. Auch den Bundesrat passiert die Vorlage nach einiger Diskussion problemlos.

Der Bundespräsident, dem das Gesetz zur Ausfertigung und Verkündung vorgelegt wird, hält den Inhalt des Gesetzes für verfassungswidrig und verweigert deswegen das Inkraftsetzen. Die A-Fraktion will den Bundespräsidenten gerichtlich zur Ausfertigung und Verkündung veranlassen und bei dieser Gelegenheit die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes überprüft wissen. Sie ruft daher das Bundesverfassungsgericht an.

Sie sind aufgefordert, als Prozeßbevollmächtigte des Bundespräsidenten und der A-Fraktion in der mündlichen Verhandlung am **02. und 03. November 2006** zu den verfassungsrechtlichen Fragen des ASG Stellung zu nehmen.